

Betreff: z. Hd. Herrn Kobold / Nachfragen zur Mail vom 16.10.2013
Von: Norbert Froese <norbert.froese.laptop@antike-griechische.de>
Datum: 17.10.2013 10:03
An: bundeswahlleiter@destatis.de
Kopie (CC): RA Uwe Heims <RA.Heims@t-online.de>

Sehr geehrter Herr Kobold,

herzlichen Dank für Ihre Mühe und Ihre Auskünfte. In Zusammenhang mit Ihren Angaben ergeben sich für mich noch drei Nachfragen:

- a) Bei einer Auswertung gemäß WStatG im einschlägigen Landesamt für Statistik, wer führt da die nach der Auswertung erforderliche Neuversiegelung der Stimmzettelpakete durch (das einschlägige Landesamt für Statistik oder erst die Gemeindebehörden)?
- b) Nach den in den Publikationen des Statistischen Bundesamts favorisierten Sichtweise (vgl. z.B. Brigitte Gisart: Grundlagen und Daten der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September / Wirtschaft und Statistik: August 2013, S. 548) handelt es sich bei den kodierten Stimmzetteln des WStatG, um hinreichend anonymisierte Datenquellen. Damit würde aber § 16 Absatz (1) Punkt 4 BstatG einschlägig und es würde gerade kein besonderer Geheimhaltungsschutz bestehen. Insofern ist für mich Ihre Aussage "d. h. die Einzeldaten sind in jedem Falle geheim zu halten" so nicht unmittelbar nachzuvollziehen. Auf Grund welcher Rechtsvorschriften sehen Sie eine Pflicht zur Geheimhaltung als gegeben an?
- c) Wird zu den vom Veröffentlichungsverbot betroffenen Ergebnissen für einzelne Wahlbezirke (WStatG § 8, S. 2), Zugang zu Forschungszwecken gewährt (vgl. BstatG 16 Abs. 6)? Und wenn ja, wieviele Personen / Institutionen erhielten bisher Zugang zu den Ergebnissen einzelner Wahlbezirke aus der Bundestagswahl 2009?

Nochmals danke für Ihre bisherigen Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Froese

Am 16.10.2013 19:03, schrieb Bundeswahlleiter:

Sehr geehrter Herr Froese,

noch in der Wahlnacht ermittelt der Wahlvorstand jedes einzelnen Wahlbezirks das vorläufige Wahlergebnis (sogenannte Schnellmeldung gemäß § 71 Bundeswahlordnung (BWO)). Danach verpackt und versiegelt der Wahlvorstand getrennt die Stimmzettel, das Wählerverzeichnis und sonstige Wahlunterlagen gemäß § 73 BWO und übergibt diese der

z. Hd. Herrn Kobold / Nachtragen zur Mail vom 1...

Gemeindebehörde. Diese Handlungen erfolgen öffentlich. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, die Pakete bis zur zugelassenen Vernichtung zu verwahren. Unbefugte dürfen keinen Zugriff auf die Pakete erhalten.

Die Pakete mit repräsentativen Stimmzetteln und dem Wählerverzeichnis werden ungeöffnet und versiegelt an die jeweiligen Statistischen Landesämter bzw. an die Statistikstellen der Gemeinden (sofern vorhanden) zur Auszählung weitergeleitet (§ 5 Abs. 2 Wahlstatistikgesetz (WStatG)). Die Auszählung erfolgt hier unter dem Schutz des § 16 Bundesstatistikgesetz (BstatG), d. h. die Einzeldaten sind in jedem Falle geheim zu halten und die Auszählung erfolgt nicht öffentlich. Die Stimmzettel sowie das Wählerverzeichnis dürfen nicht zusammengeführt werden (§ 5 Abs. 2 WStatG). Nach der statistischen Auswertung sind die Wahlunterlagen unverzüglich wieder den Gemeindebehörden zurückzugeben und müssen von diesen wie oben beschrieben verwahrt werden (§ 7 WStatG).

Im Falle von Nachprüfungen kann der Kreiswahlleiter die Wahlunterlagen anfordern und sichten. Bei solchen Vorgängen ist stets eine Niederschrift zu führen (§ 73 Abs. 4 BWO).

Wir hoffen, dass wir Ihnen weiterhelfen konnten.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Kevin Kobold

Kevin Kobold

Statistisches Bundesamt Wahlen 65180 Wiesbaden

Telefon [REDACTED]

bundeswahlleiter@destatis.de www.bundeswahlleiter.de

Der Bundeswahlleiter

--

homepage: www.antike-griechische.de

Die E-Mail wurde digital signiert.